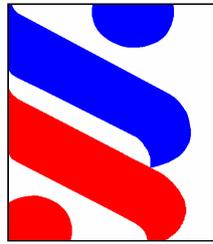


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4821



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Elektronische Post

Schleswig-Holsteinischer Landtag
– Innen- und Rechtsausschuss –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DER VORSTAND

Mitglied des Vorstands:
Peter Fölsch
Landgericht Lübeck
Telefon: 0451-371-1717
E-Mail: peter.foelsch@
lg-luebeck.landsh.de

Federführung:
Dr. Ralf Bauer, Birgitt Becker

Stellungnahme Nr.: 10/2015

Ihr Zeichen: L 21
Ihre Nachricht vom: 17.07.2015

15.09.2015

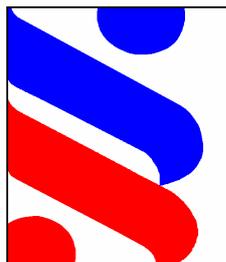
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfas-
sungsgesetz (LT-Drucksache 18/3055)**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhö-
rung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fölsch



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im September 2015
Stellungnahme Nr. 10/2015
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
(LT-Drucksache 18/3055)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu dem Gesetzentwurf folgendermaßen Stellung:

1. Zum Grundanliegen des Entwurfs

Das Gesetz dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Abhalten von Gerichtstagen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Unter einem Gerichtstag wird dabei verstanden, dass ein Gericht bzw. die Kammer oder ein Senat eines Gerichts regelmäßig an bestimmten Tagen Sitzungen an einem anderen Ort als dem Gerichtssitz abhält und nach Beendigung der auswärtigen Sitzung wieder zu seinem Gerichtssitz zurückkehrt. Aus der Begründung des Gesetzes wird deutlich, dass das Ziel des Gesetzes die Stärkung der Bürgernähe durch Präsenz der Gerichte vor Ort ist. Insbesondere werden die Kindschaftssachen angeführt. In diesen Verfahren könne durch

die Abhaltung von Gerichtstagen erreicht werden, dass den am Verfahren Beteiligten – vorrangig den vom Verfahren betroffenen Kindern – wie auch Mitarbeitern der Jugendämter sowie weiteren Personen lange Anfahrtswege zu Gerichtsterminen erspart blieben.

Das Ziel des Gesetzes, durch Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Abhaltung von Gerichtstagen mehr Bürgernähe zu schaffen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Anfahrtswege und -zeiten nach Schleswig aus den östlichen und südlichen Landesteilen sind zum Teil erheblich. Hier bedeutet die Abhaltung von Gerichtstagen gerade in Kindschaftssachen, die bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts anhängig sind, für die vor Ort ansässigen Beteiligten eine Verbesserung.

Auf der anderen Seite ist anzuführen, dass mit der Abhaltung von Gerichtstagen regelmäßig für drei Berufsrichter erhebliche Fahrtzeiten anfallen werden, die als Arbeitszeit gelten und kompensiert werden müssen. Zudem ist bei der Verteilung der Gerichtstage auf die Senate innerhalb des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu berücksichtigen, dass Richterinnen und Richter nicht sämtlich ganztags einsetzbar sind, weil einige Kolleginnen und Kollegen in Teilzeit arbeiten. In der Gesamtschau führt das Abhalten auswärtiger Sitzungstage zu einem spürbaren organisatorischen und personellen Mehraufwand auf Seiten des Oberlandesgerichts. Ob dieser Mehraufwand durch den Vorteil der verbesserten Bürgernähe aufgewogen und im Ergebnis zu rechtfertigen sein wird, ist noch nicht abzusehen.

Es wird daher unterstützt, das Institut der Einrichtung von Gerichtstagen statistisch eng zu begleiten und nach einem aussagekräftigen Zeitraum unter Befragung aller Beteiligten zu evaluieren.

2. Zum Gesetzeswortlaut

Der Gesetzentwurf sieht folgenden Wortlaut des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vor:

„Das für Justiz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass außerhalb des Sitzes eines Gerichts Gerichtstage abgehalten werden.“

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hat Bedenken an der Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Ermächtigungsgrundlage. Denn der Wortlaut des Entwurfs ist weit gefasst. Danach dürfte das Ministerium für jedes Gericht jedes Gerichtszweiges, unabhängig von seinem Sitz und seinem Rechtsprechungsauftrag, die Abhaltung auswärtiger Sitzungstage anordnen. Dass es einer derart weitgehenden Eingriffsgrundlage bedarf, ergibt die Gesetzesbegründung nicht. Im Gegenteil soll nach dem Anliegen des Entwurfs lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, Beschwerdeverfahren des Oberlandesgerichts auswärtig abzuhalten. Weder hinsichtlich der übrigen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit noch hinsichtlich der Fachgerichtszweige wird der Bedarf für eine Gesetzesänderung dargelegt. Ebenso drehte sich die justizpolitische Diskussion ausschließlich um einige Geschäfte des Oberlandesgerichts und nicht pauschal um die gesamte landesweite Rechtsprechung. Die Richterinnen und Richter haben ein nachvollziehbares Interesse daran, dass der Ort ihrer Berufsausübung grundsätzlich nicht im Verordnungswege verlegt werden kann.

Im Gesetz sollte die Ermächtigungsgrundlage daher entsprechend enger gefasst werden und sich jedenfalls nur auf das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht beziehen. Es wird folgender Wortlaut des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschlagen:

Das für Justiz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass außerhalb des Sitzes des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Gerichtstage abgehalten werden.“